



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem

Satzung vom 21.04.2022 über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Uedem Nr. 33 – Bereich zwischen Keppelner Straße und Am Kirchenhecken -

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Uedem am 20.04.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplans Uedem Nr. 33 – Bereich zwischen Keppelner Straße und Am Kirchenhecken - wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuches erlassen. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Planausschnitt (Kartenausschnitt) kenntlich gemacht. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Uedem Nr. 33 rechtskräftig geworden ist.

(3) Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 21.04.2022

gez. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister